

Das Kind und seine Familie

In ihrer Präambel ist die KRK sehr deutlich, wenn sie von der Familie als «Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder» spricht. Die Trennung des Kindes von seinem familiären Umfeld muss daher, wie in Artikel 9 der KRK vorgesehen, Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit sein. Dieses Thema wirft natürlich viele Fragen auf, wie z.B. die Sozialpolitik, die darauf abzielt, Familien zu unterstützen und somit zu erhalten, die angewandten rechtlichen Verfahren, alternative Massnahmen zur Fremdplatzierung usw. Da diese verschiedenen Aspekte in den UN Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (64/142.) eingehend behandelt werden, konzentrieren wir uns hier auf zwei spezifische Punkte, die in direktem Zusammenhang mit der täglichen Praxis der Platzierung stehen: die Beteiligung der Familienangehörigen am Entscheidungsprozess (die Beteiligten gemäss Artikel 9) und das Recht auf Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen (einschliesslich der spezifischen Fälle eines inhaftierten, in Behandlung stehenden oder obdachlosen Elternteils (Kapitel 5).

Familienleben

Der Begriff «Beteiligte» in Art. 9/2 bezieht sich in erster Linie auf die biologischen Eltern (auch wenn sie getrennt leben) und natürlich auf das Kind selbst. Er umfasst aber auch Mitglieder der erweiterten Familie des Kindes oder Fachpersonen mit spezifischen Fachkenntnissen über das Kind. «Obwohl die Konvention eine Definition der «Beteiligten» offen lässt und somit dessen Auslegung dem nationalen Recht oder dem Richter des Falles überlässt, muss dennoch anerkannt werden, dass die Auslegung so weit wie möglich gefasst sein sollte, da eine gute Entscheidung zum übergeordneten Kindesinteresse von möglichst umfassenden Informationen abhängt¹». In diesem Sinne kann man sich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) inspirieren lassen, auf dessen Grundlage der Gerichtshof präzisiert hat, was unter «Familienleben» zu verstehen ist.

Nach Ansicht des Gerichtshofs «stellt jede Entscheidung, Kinder ihren Eltern zu entziehen, sie zu platzieren oder zu adoptieren, einen schweren Eingriff in das Familienleben im Sinne von Artikel 8 dar, insbesondere wenn die Folgen irreversibel sind (...). Es ist heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Eltern an solchen Verfahren beteiligt sein müssen, die verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Natur sein können. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass ihre Interessen gebührend berücksichtigt und im Lichte der widersprüchlichen Fragen, um die es geht, abgewogen werden. Die Modalitäten ihrer Beteiligung sind nicht festgelegt, ebenso wenig wie der Grad ihrer Einbindung; dies hängt in der Tat weitgehend von der Schwere der betreffenden Massnahme ab. Außergewöhnliche Umstände sind erforderlich, z.B. wenn notfallmässig Massnahmen zum Schutz

Art. 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

¹ UNICEF, Rachel Hodgkin und Peter Newell, « Implementation Handbook for the Convention on the rights of the child». Überarbeitete Ausgabe, 2002

eines Kindes erforderlich sind oder wenn die sorgeberechtigten Personen als eine unmittelbare Bedrohung für das Kind angesehen werden, damit der Gerichtshof ein Verfahren ohne Beteiligung der Sorgeberechtigten als mit Artikel 8 vereinbar erachtet. In einem solchen Fall muss dem Gerichtshof nachgewiesen werden, dass die nationalen Behörden berechtigt waren anzunehmen, dass Umstände vorlagen, welche die plötzliche Entziehung des Kindes aus der Obhut der Eltern ohne vorherige Benachrichtigung oder Rücksprache mit ihnen rechtfertigten.

Im Rahmen der Konvention wird das Familienleben *de facto* gleichberechtigt neben formell vertraglich vereinbarten Beziehungen anerkannt.² Eine gültige Ehe ist eine ausreichende, aber keine unabdingbare Voraussetzung für die Existenz eines Familienlebens: Die Beziehung zwischen einer Mutter und ihrem Kind genießt daher immer den Schutz der Konvention, unabhängig vom Familienstand der betroffenen Person. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte «hat klargestellt, dass unverheiratete Paare, die in einer stabilen Beziehung mit ihren Kindern zusammenleben, in der Regel als ein Familienleben betrachtet werden; sie sind daher nicht mehr von einer ähnlichen, auf der Ehe basierenden sozialen Formation zu unterscheiden. Ebenso ist das Zusammenleben keine notwendige Voraussetzung für die Existenz eines Familienlebens. So wurden Situationen wie die späte Anerkennung seines Kindes durch den Vater, die Weigerung desselben finanziell für das Kind zu sorgen oder seine Entscheidung, das Kind vor seiner Auswanderung in einen Vertragsstaat der Konvention Verwandten anzuvertrauen, als außergewöhnliche Umstände analysiert, die als solche nicht notwendigerweise das Familienleben beenden»³.

Bei den beiden komplementären Ansätzen (KRK und EMRK) ist daher zu bedenken, dass das Familienverhältnis einerseits durch das Gesetz in hohem Maße geschützt ist und andererseits dieses Verhältnis impliziert, dass seine Inhaber es nicht nur zum Zeitpunkt der Entscheidung der Platzierung, sondern auch während der gesamten Dauer der Massnahme wahrnehmen können. Dies wird durch die §64 und §65 der UN Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern bestätigt.

Quelle: Explorer les droits de l'enfant placé, 30 cartes d'orientation pratique, Integras 2018
<https://www.integras.ch/fr/publications>

² Urteil Schalk und Kopf gegen Österreich

³ Ivana Roagna «La protection du droit au respect de la vie privée et familiale par la Convention européenne des droits de l'homme», Série des précis droits de l'homme du Conseil de l'Europe, Strasbourg, 2012
Erhältlich: <https://rm.coe.int/168007ff65> (09.05.2020)